

Gemeinde Achstetten

Landkreis Biberach

Niederschrift

über die

13. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 4. Oktober 2022

Öffentliche Sitzung

Versammlungsort: im Gemeindezentrum, Bronnen

Anwesend:

Vorsitz

Kai Feneberg

Mitglieder

Florian Bailer
Thomas Bailer
Johannes Baur
Mario Casagrande
Thomas Dürr
Dr. Ulrich Kaufmann
Claudia Knehr
Gerhard Rose
Stephan Sachs
Josef Scheerer
Michael Schick
Sascha Stecken
Frank Thimian
Elisabeth Wagner
Renate Werner

Schriftführung

Viola Salzgeber

von der Verwaltung

Claus Wassmer

weitere Anwesende

Manfred Staudacher

Abwesend:

Mitglieder

Stefan Bucher

entschuldigt

Katrin Henkel entschuldigt
Kaya Bernd Yurtbil entschuldigt

Schriftführung

Carmen Lipp

von der Verwaltung

Sascha Hohenhausen entschuldigt
Rebecca Schuler

Insgesamt anwesend: 14
Normalzahl 17

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:45 Uhr

Beschlussfähigkeit: Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragen
- 2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
Vorlage: 2022/132
- 3 Ausscheiden von Herrn Yurtbil aus dem Gemeinderat Achstetten
Vorlage: 2022/120
- 4 Verpflichtung von Dr. Ulrich Kaufmann aufgrund Ausscheiden von Kaya Bernd Yurtbil aus dem Gemeinderat Achstetten
Vorlage: 2022/121
- 5 Baugesuche
 - 5.1 Umbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses, Unterholzheimer Straße 16, Achstetten
Vorlage: 2022/125
 - 5.2 Anbau eines Wintergartens zur Wohnraumerweiterung im Erdgeschoss, Uhlandring 30, Stetten
Vorlage: 2022/126
 - 5.3 Erstellen von 2 Gauben und Anbau eines Balkons am bestehenden Wohnhaus, Mühlstraße 33, Stetten
Vorlage: 2022/127
 - 5.4 Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens, Mühlstraße 12, Stetten
Vorlage: 2022/128

- 5.5** Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Finkenweg 4, Achstetten
Vorlage: 2022/129
- 5.6** Abbruch von Wohnraum, Buchenring 34, Bronnen
Vorlage: 2022/130
- 6** Anfragen/Anregungen/Sonstiges
- 7** Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023
Vorlage: 2022/117
- 8** Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts der Allgemeinen Finanzprüfung der Jahre 2016 - 2019
Vorlage: 2022/131
- 9** Beratung und Beschlussfassung über die Ertüchtigung, bzw. den Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Bonnen
Vorlage: 2022/124
- 10** Eingruppierung von Bürgermeister Dominik Scholz
Vorlage: 2022/133

Bürgermeister Feneberg eröffnet die öffentliche Sitzung im Gemeindezentrum Bronnen, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, sowie Herrn Schwörer von der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

Öffentlicher Teil

zu 1 Bürgerfragen

Von Seiten der Bürgerschaft sind keine Fragen vorhanden.

zu 2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse **Vorlage: 2022/132**

Sachverhalt:

Aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Achstetten und Ortschaftsrates Stetten vom 19.09.2022 ist folgende Beschlussfassung bekanntzugeben:

Wahl des/r neuen Kämmerers/Kämmerin der Gemeinde Achstetten

Der Gemeinderat hat mehrheitlich Herrn Maximilian Herzog zum neuen Kämmerer der Gemeinde Achstetten gewählt.

Bürgermeister Feneberg erläutert, dass Herr Herzog zum 01.03.2023 seinen Dienst antreten wird und er sich derzeit noch in der Fachhochschulausbildung befindet.

zu 3 Ausscheiden von Herrn Yurtbil aus dem Gemeinderat Achstetten **Vorlage: 2022/120**

Sachverhalt:

Herr Kaya Bernd Yurtbil ist seit Mai 2019 Mitglied im Gemeinderat Achstetten. Herr Yurtbil hat am 04.09.2022 ein ärztliches Attest vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass eine weitere Ausübung des Ehrenamtes im Gemeinderat nicht möglich ist. Herr Yurtbil beantragt daher sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Gem. § 16 Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Feststellung, dass ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Ehrenamtes vorliegt, zuständig.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt einstimmig fest, dass bei Herrn Yurtbil ein wichtiger Grund gem. § 16 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung vorliegt. Herr Yurtbil scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Gemeinderat Achstetten aus.

zu 4 Verpflichtung von Dr. Ulrich Kaufmann aufgrund Ausscheiden von Kaya Bernd Yurtbil aus dem Gemeinderat Achstetten **Vorlage: 2022/121**

Sachverhalt:

Durch den heutigen Beschluss des Gemeinderates wurde bei Herrn Kaya Bernd Yurtbil ein wichtiger Grund für das beantragte Ausscheiden festgestellt.

Durch das Ausscheiden von Herrn Yurtbil rückt gem. § 31 Abs. 2 GemO als nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Unabhängigen Wählervereinigung für den Wohnbezirk Achstetten Herr Dr. Ulrich Kaufmann in den Gemeinderat Achstetten nach. Hinderungsgründe oder Gründe für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit liegen nicht vor. Herr Dr. Kaufmann soll daher in der heutigen Sitzung verpflichtet werden, um sein Ehrenamt im Gemeinderat Achstetten antreten zu können.

Bürgermeister Feneberg weist darauf hin, dass für die Verpflichtung von Herrn Dr. Kaufmann die Verpflichtungsformel nachgesprochen werden müsse.

Herr Dr. Kaufmann wird anhand der nachstehenden Formel verpflichtet, indem er folgende Worte nachspricht:

**Ich gelobe Treue der Verfassung,
Gehorsam den Gesetzen
und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten.**

**Insbesondere gelobe ich,
die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren
und ihr Wohl und das ihrer Einwohner
nach Kräften zu fördern.**

Bürgermeister Feneberg wünscht Gemeinderat Dr. Kaufmann in seinem Amt alles Gute, viele positive Entscheidungen und alles was damit verbunden ist.

zu 5 **Baugesuche**

zu 5.1 **Umbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses, Unterholzheimer
Straße 16, Achstetten
Vorlage: 2022/125**

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)

Bauvorhaben: Umbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses

Baugrundstück: Flst. 249/0, Unterholzheimer Straße 16, Gmk. Achstetten

Sachverhalt:

Das bestehende Wohn- und Geschäftshaus soll zu einem reinen Wohnhaus umgebaut werden.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben ist in diesem Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es muss sich demnach in die nähere Umgebung einfügen.

Laut FNP: Dorfgebiet
Umgebungsbebauung: Wohnhäuser

→ Wohnnutzung fügt sich in die Umgebung ein

In diesem Gebiet gilt zurzeit eine Veränderungssperre. Daraus resultiert grundsätzlich eine generelle Sperrwirkung für die Zulassung von Bauvorhaben. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange bezeichnen die Gründe, die zu einer Planbedürftigkeit und damit zur Veränderungssperre geführt haben.

Sicherung des Status quo, um einen B-Plan aufstellen zu können:

- **Ziel:** Die innerörtliche Umstrukturierung steuern, insbesondere hinsichtlich Gebietstyp, Gebäudehöhe, Anzahl der Wohnungen, Dachlandschaft etc.
- **Hier:** Durch den geplanten Umbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses ergeben sich keine Veränderungen in der bisher bestehenden Außenansicht.
- **Folge:** Die Begründung zur Veränderungssperre Paradiesstraße beschreibt, dass der Schwerpunkt in diesem Gebiet zukünftig bei der Wohnnutzung liegen soll. Es stehen keine öffentlichen Belange der Ausnahme zugunsten der privaten Belange des Bauherrn mit dem Umbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses entgegen.

Baugrenzen, Abstandsflächen und Entwässerung bleiben unverändert

Zufahrt von der Unterholzheimer Straße bleibt erhalten

Die Anzahl der Geschosse wird nicht geändert.

Anzahl Wohnungen: 6 (bisher 3 in OG und DG, 3 neue Wohnungen im EG)

7 KFZ-Stellplätze sind vorhanden

4 Fahrrad-Stellplätze sind neu geplant

Die bestehende Flachdachterrasse bleibt erhalten.

Maße, Höhe, DN und EFH-R bleiben unverändert

Stellungnahme des Bauamts

Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Bürgermeister Feneberg merkt an, dass die Veränderungssperre hier eigentlich nicht berührt ist.

Gemeinderat Schick spricht sich dafür aus, da der Wohnraum knapp ist und Stellplätze vorhanden sind. Dem Vorhaben stehe nichts entgegen.

Gemeinderätin Werner möchte wissen, ob das Bauvorhaben Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb hat. Dies konnte verneint werden.

Gemeinderat Stecken fragt, ob die gelbe Fläche nördlich des Gebäudes im Lageplan von der Gemeinde gepachtet wurde.

Bürgermeister Feneberg erklärt, dass diese Fläche dem Landkreis gehört und der Gehweg kein extra Flurstück darstellt. Die Fläche wird vom Bauherr mitbenutzt, gepachtet ist nichts.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

zu 5.2 Anbau eines Wintergartens zur Wohnraumerweiterung im Erdgeschoss, Uhlandring 30, Stetten
Vorlage: 2022/126

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)

Bauvorhaben: Anbau eines Wintergartens zur Wohnraumerweiterung im EG

Baugrundstück: Flst. 794/9, Uhlandring 30, Gmk. Stetten

Sachverhalt:

Die vorhandene Terrasse soll zum beheizten Wintergarten überbaut werden.

Rechtliche Situation:

B-Plan „Kirchäcker Nord II“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Entwässerung: Anschluss Fallrohre an vorhandene Entwässerung

Dienstbarkeit: Auf dem Grundstück ist ein Leitungsrecht eingetragen. Dieses befindet sich an der südlichen Grundstücksgrenze außerhalb der Baufläche.

Befreiung: Es liegt ein Antrag auf Befreiung von der Dachform vor. Anstelle eines Satteldaches soll ein Pultdach errichtet werden. Am 20.12.2021 erging ein Grundsatzbeschluss zur Änderung der Festsetzungen in den örtlichen Bauvorschriften der Gesamtgemeinde Achstetten. Demnach sind Pultdächer an untergeordneten Bauteilen (u.a. Wintergarten) auch mit geringerer Dachneigung zugelassen.

Pultdachfläche: 32,55 m²

EFH-R: entspricht der EFH-R des Erdgeschosses

Maße: 7,80 m x 5,50 m (Fläche 28,26 m²)

Traufhöhe: 2,50 m (B-Plan 3,75 m)

DN 6° (B-Plan 32°-38°)

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind unter der Voraussetzung, dass die Befreiung erteilt wird, eingehalten.

Ohne Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

zu 5.3 Erstellen von 2 Gauben und Anbau eines Balkons am bestehenden Wohnhaus, Mühlstraße 33, Stetten
Vorlage: 2022/127

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)

Bauvorhaben: Erstellen von 2 Gauben und Anbau eines Balkons am bestehenden Wohnhaus

Baugrundstück: Flst. 806/2, Mühlstraße 33, Gmk. Stetten

Sachverhalt:

Auf dem bisher bestehenden Wohnhaus sollen zwei Dachgauben und ein Balkon errichtet werden. Beide Schleppgauben liegen auf der südlichen Dachseite, der Balkon an der westlichen Hausseite.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben ist in diesem Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es muss sich demnach in die nähere Umgebung einfügen.

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Entwässerung: Die Entwässerung der Gauben erfolgt über die bestehenden Regenfallrohre und Entwässerungsleitungen

Schleppgauben:

DN jeweils 8° (Pultdach)
Länge jeweils 4,50 m

Balkon:

Maße 5,70 m x 2,25 m

Das DG wird auch mit 2 Dachgauben nicht zum Vollgeschoss (weiterhin 2 VG).

Stellungnahme des Bauamts

Das Bauvorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein.

Ortsvorsteher Staudacher pflichtet bei, dass sich das Vorhaben gut in die nähere Umgebung einfügt. In der umliegenden Umgebung befinden sich ebenfalls Gebäude mit Gauben.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

zu 5.4 **Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens, Mühlstraße 12, Stetten**
Vorlage: 2022/128

Befreiungsantrag

Bauvorhaben: Errichtung eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens

Baugrundstück: Flst. Nr. 43/0, Mühlstraße 12, Gmk. Stetten

Sachverhalt:

Es soll ein geschlossenes landwirtschaftliches Gebäude parallel zum bestehenden Haus errichtet werden. Zwischen dem Haus und des Geräteschuppens liegt ein Abstand von 1 m.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden. Es handelt sich um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Nr. 1c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO. Es wird eine Befreiung gemäß § 56 Abs. 5 LBO beantragt hinsichtlich des Verzichts auf die Herstellung von qualifizierten Gebäudeabschlusswänden (§ 7 Abs. 1 LBOAVO i.V.m. § 27 Abs. 4 LBO) sowie des Überdeckungsverbots der Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes mit denen des geplanten Vorhabens (§ 5 Abs. 3 LBO).

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten.

Zufahrt von der Mühlstraße durch Tore

Maße: 6,50 m/8,00 m x 8,00 m (Nr. 1c zu § 50 Abs. 1 LBO: max. 100 m²)

Höhe: am Haus 3,80, bei der Einfahrt 4,50 m (Nr. 1c zu § 50 Abs. 1 LBO: max. 5,00 m)

Begründung des Befreiungsantrags durch den Bauherrn:

„Die o.a. Befreiungen sind gerechtfertigt und mit den öffentlichen Belangen vereinbar, da es der Einhaltung der o.a. Anforderungen nicht bedarf.

Die Betrachtung des bestehenden Gebäudes (Lager) und der geplanten baulichen Anlage als ein gemeinsamer Brandabschnitt werden die zulässigen Maße von 40 m Länge und der daraus resultierenden zulässigen Fläche von 1.600 m² signifikant unterschreiten.

Die dreiseitige Anfahrbarkeit für die Feuerwehr ist gegeben, wirksame Löschmaßnahmen sind ohne Einschränkungen möglich.

Die Gebäude dienen der Lagerung und innerhalb befinden sich keine Aufenthaltsräume.

Belichtung, Beleuchtung und Belüftung der baulichen Anlagen sind in Anbetracht der geplanten Nutzung als Lager gewährleistet und Gründe des Brandschutzes stehen der Überdeckung der Abstandsflächen nicht entgegen.“

Stellungnahme des Bauamts:

Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein (§ 7 Abs. 1 LBOAVO). Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern (§27 Abs. 4 LBO).

Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken (§ 5 Abs. 3 LBO).

Bürgermeister Feneberg erklärt, dass er dem Befreiungsantrag aufgrund des geringen Abstands zur Straße nicht zustimmen wird. Sobald die Fahrzeuge aus dem Schuppen ausfahren, befinden sich diese unmittelbar auf dem öffentlichen Verkehrsraum. Es besteht dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Gemeinderat Scheerer erkundigt sich, ob dort inzwischen ein Gehweg vorhanden ist.

Bürgermeister Feneberg antwortet, dass es sich um eine enge Stelle handelt und es Uneinigkeiten bezüglich des Grunderwerbs gegeben habe. Bis der Gehweg realisiert werden kann, dauert es vermutlich noch Jahre. Es wurden Vereinbarungen getroffen, dass die Grundstückseigentümer beispielsweise ihre Mauer zu versetzen haben, was jedoch bis heute nicht verwirklicht wurde.

Gemeinderat Dürr präferiert die Zufahrt von Süden vom eigenen Grundstück des Bauherrn. Er fragt nach, ob es nicht möglich ist, dass der Schuppen direkt an der Wand des bestehenden Gebäudes angebaut wird.

Frau Salzgeber antwortet, dass der Befreiungsantrag in Rücksprache mit der Baurechtsbehörde eingereicht wurde.

Ortsvorsteher Staudacher empfindet die Ausfahrt als kritisch. Die Zufahrt von Süden kommend wäre besser.

Das Bauvorhaben vermittelt **Gemeinderat Schick** den Eindruck einer Garage.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu versagen.

zu 5.5 **Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Finkenweg 4, Achstetten**
Vorlage: 2022/129

Kenntnisgabeverfahren

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Baugrundstück: Flst. Nr. 688/56, Finkenweg 4, 88480 Achstetten

B-Plan „Bachacker II“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten.

Regenwasser – Entwässerung in Regenwasserkanal (Trennsystem)

2 Vollgeschosse (B-Plan 2 zulässig)

1 Wohnung (B-Plan 3 zulässig)

2 KFZ-Stellplätze in der Garage (B-Plan: 2 Stellplätze pro Wohnung)
2 Fahrradstellplätze geplant

Wohnhaus: SD, DN 25° (B-Plan 15° - 45°)

EFH-R 505,80 m ü. NN (B-Plan 505,50 m ü. NN ± 0,30 m)

Gebäudehöhe 7,605 m ab EFH (B-Plan max. 8,30 m)

Garage: FD

Höhe ca. 3,00 m

Fläche: ca. 50,41 m² (B-Plan Flachdächer sind an Garagen zulässig)

Stauraum vor Garagenzufahrt: 5,00 m (B-Plan mind. 5 m)

Keine weiteren Flachdachflächen (B-Plan max. 50 m²)

Das **Pflanzgebot** wurde eingehalten.

PV-Pflicht ist eingeplant

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 5.6 Abbruch von Wohnraum, Buchenring 34, Bronnen **Vorlage: 2022/130**

Abbruch von baulichen Anlagen **– Prüfung nach dem Kenntnisgabeverfahren –**

Bauvorhaben: Abbruch Wohnraum

Baugrundstück: Flst. Nr. 93/4, Buchenring 34, Gmk. Bronnen

Ein Fachunternehmer ist mit dem Abbruch aufgrund eines Feuerschadens beauftragt.

Das Gebäude steht nicht in der Liste des Landesdenkmalamts.

Die Garage und der Anbau des Wohnzimmers bleiben erhalten.

Ob an der Stelle des abgebrochenen Gebäudes ein Baugesuch für eine neue bauliche Anlage eingereicht wird ist derzeit nicht absehbar.

Stellungnahme des Bauamts:

Das Abbruchgesuch wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 6 Anfragen/Anregungen/Sonstiges

1. Bebauungsplan Riedweg 1. Änderung

Bürgermeister Feneberg und **Herr Wassmer** erläutern, dass mit den zwei Eigentümern der betreffenden Grundstücke Gespräche stattgefunden haben und beide einer Änderung des Bebauungsplans zustimmen. Es erfolgt die Umwandlung zweier Flurstücke von einem Gewerbegebiet zu einem Mischgebiet. Ein städtebaulicher Vertrag wird geschlossen und regelt die Kosten, Nachzahlungsbeiträge etc.

Daraufhin fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Verwaltung mit der Einleitung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan und dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrags mit den Grundstückseigentümern zu beauftragen.

2. Festlegung der Sitzungstermine durch Bürgermeister Scholz

Gemeinderat Baur möchte wissen, ob der zukünftige Bürgermeister Scholz bereits die Sitzungstermine ab November 2022 festgelegt hat.

Bürgermeister Feneberg antwortet, dass er mit Herrn Scholz morgen einen Termin abhält und dies unter anderem Thema sein wird.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

3. Defekte Straßenlaternen Oberholzheim

Gemeinderat Dürr teilt mit, dass in Oberholzheim Straßenlaternen nicht funktionieren. Diese seien anscheinend erst vor kurzem repariert worden.

Herr Wassmer gibt die Auskunft, dass er dies schon dem Bauhof weitergegeben hat. Er wird sich der Sache aber nochmals annehmen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

4. Wasserrohrbruch in der Neuen Straße

Gemeinderätin Knehr fragt nach, ob der Wasserrohrbruch vom Freitag oder Samstag in der Neuen Straße inzwischen behoben wurde.

Herr Wassmer teilt mit, dass es behoben ist. Bauhofleiter Schmidt habe sich am Vormittag sofort darum gekümmert.

Gemeinderätin Wagner erklärt, sie schreibe Bürgermeister Feneberg bei solch dringenden Angelegenheiten immer eine E-Mail, weil er diese auch in seiner Freizeit lese.

Bürgermeister Feneberg sagt, dass er nach Erhalt der E-Mail von Frau Wagner Herr Aich vom Bauhof angerufen hat, welcher dann auch sofort reagierte.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

5. Ausfahrt entlang der L261 in Oberholzheim

Gemeinderat Stecken erkundigt sich nach neuen Erkenntnissen zu der Ausfahrt aus dem Kiesparkplatz entlang der L261 in Oberholzheim.

Bürgermeister Feneberg entgegnet, dass dies nichtöffentlich thematisiert wird.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 7 Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023 **Vorlage: 2022/117**

Sachverhalt:

1. Allgemeine Informationen
 - 1.1. Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflege
 - 1.2. Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs durch ein trägerübergreifendes Anmeldeverfahren
2. Bestand der Kinderbetreuungsangebote in der Gemeinde Achstetten
 - 2.1. Kindergarten St. Franziskus, Achstetten
 - 2.2. Kindergarten Sonnenau, Achstetten
 - 2.3. Christoph-Martin-Wieland Kindergarten, Oberholzheim
 - 2.4. Kindergarten St. Raphael, Bronnen
 - 2.5. Kindergarten St. Michael, Stetten
 - 2.6. Kinderkrippe Rotkehlchen, Stetten
 - 2.7. Waldkindergarten Schelmengrund
 - 2.8. Zusammenfassung des Betreuungsangebots zum 01.03.2022
 - 2.9. Ganztagesbetreuung
 - 2.10. Kindertagespflege in der Gemeinde Achstetten
3. Bedarfsermittlung
 - 3.1. Bevölkerungsentwicklung
 - 3.2. Statistik der in der Gemeinde Achstetten wohnenden Kinder
 - 3.3. Auswärtige Kinder
 - 3.4. Bedarf an Kindergartenplätzen
 - 3.5. Bedarf an Krippenplätzen
 - 3.6. Bedarfsermittlung
- 4.1. Planung und weitere Entwicklung
 - 4.1.1. Kindergarten Spatzennest
 - 4.1.2. Kindertagesstätte Christoph-Martin-Wieland

- 4.1.3. Kinderkrippe Rotkehlchen, Stetten
- 4.1.4. Kindergarten St. Michael, Stetten
- 4.1.5. Kindergarten Sonnenau
- 4.1.6. Katholischer Kindergarten St. Raphael, Bronnen
- 4.1.7. Waldkindergarten Schelmengrund
- 4.2. Weitere Entwicklung

1. Allgemeine Informationen

1.1. Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflege

Die Gemeinde Achstetten hat gem. **§ 3 Abs. 1 KiTaG** (Kindertagesbetreuungsgesetz) die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner hat sie darauf hinzuwirken, dass auch ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht.

§ 3 Abs. 2 KiTaG regelt, dass die Gemeinde auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder hinzuwirken hat, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (§ 24 Abs. 1 SGB VIII – Sozialgesetzbuch Aachtes Buch).

Seit dem 01. August 2013 haben alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Förderung. Deshalb hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass hierfür Plätze in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

1.2. Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs durch ein trägerübergreifendes Anmeldeverfahren

Die Erstellung der örtlichen Bedarfsplanung stellt eine große Herausforderung dar, da der tatsächliche Betreuungsbedarf sowohl der 3-6-jährigen Kinder als auch der unter 3 – jährigen Kinder möglichst genau ermittelt werden muss, um verantwortungsvoll v.a. auch im Hinblick auf die Finanzierung der Betreuungsangebote, planen zu können.

Alle Beteiligten sind deshalb auf verlässliche Angaben und verbindliche Anmeldungen der Eltern angewiesen. Das Anmeldeverfahren wurde entwickelt, um für das nächste Kindergartenjahr ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen.

Das Anmeldeverfahren ermöglicht allen Eltern, deren Kinder im Zeitraum von August 2022 - Juli 2023 ein bzw. drei Jahre alt werden, eine rechtzeitige Anmeldung und daraus resultierende verbindliche Zusage. So wird der Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter Rechnung getragen. Alle Anmeldungen mussten bis zum Stichtag am 26. Januar 2022 eingegangen sein, um berücksichtigt zu werden.

2. Bestand der Kinderbetreuungsangebote in der Gemeinde Achstetten

Folgende Daten werden im Rahmen der Bestandserhebung erfasst:

- Alle Einrichtungen in der Gesamtgemeinde Achstetten
- Die genehmigten Gruppen mit jeweiliger Angebotsform
- Die jeweils genehmigte Zahl der Plätze der Gruppe
- Die jeweils tatsächlich belegten Plätze pro Gruppe am **Stichtag 01.03.2022**
- Nach den Altersgruppen der Kinder differenziert

Begriffserläuterungen:

RG	Regelgruppe	vor- und nachmittags geöffnete Gruppe für 3-Jährige bis Schuleintritt
VÖ	Verlängerte Öffnungszeit	mindestens 6 Std. durchgängige Öffnungszeit für 3-Jährige bis Schuleintritt
GT	Ganztagsgruppe	mehr als 7 Std. durchgängige Öffnungszeit für 3-Jährige bis Schuleintritt
AM	Altersgemischte Gruppe	Gruppe mit Kindern im Kindergartenalter und Unter 3-Jährigen
Krippe		Kinder im Alter bis 3 Jahren

2.1. Kindergarten St. Franziskus, Achstetten

Kindergarten St. Franziskus Kindergartenweg 17, Achstetten				
Art der Gruppe	Genehm. Plätze	Angemeldete Kinder	Altersgruppe 0-3	Altersgruppe 3-6
RG	25	25	0	25
RG/GT	25	24	0	24
VÖ	25	23	0	23
AM GT	15	15	6	9
Krippe	10	9	9	0
Gesamt	100	96	15	81

Öffnungszeiten:

Modell 1	Regelbetreuung (RG) 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Mo bis Fr) 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Mo bis Do)
Modell 2	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Mo bis Fr)
Modell 3	Ganztagesbetreuung (GT) 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Mo bis Do) 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Fr)

2.2. Kindergarten Sonnenau, Achstetten

Kindergarten Sonnenau Kindergartenweg 19, Achstetten
--

Art der Gruppe	Genehm. Plätze	Angemeldete Kinder	Altersgruppe 2-3	Altersgruppe 3-6
*AM RG	25 (20)	19	4	15
GT/VÖ	20 (25)	16	0	16
davon GT				9
Gesamt	45 (50)	35	4	31

Öffnungszeiten:

Modell 1 **Regelbetreuung (RG)**
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Mo bis Fr)
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Mo bis Do)

Modell 2 **Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)**
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Mo bis Fr)

Modell 3 **Ganztagesbetreuung (GT)**
07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Mo bis Do)
07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Fr)

*In der Altersgemischten Regelgruppe können maximal 5 Plätze an Kinder ab 2 Jahren vergeben werden. Je aufgenommenes U3 Kind reduziert sich die Gesamtplatzzahl um einen Platz.

2.3. Christoph-Martin-Wieland Kindergarten, Oberholzheim

Kindergarten Christoph-Martin-Wieland Gässle 17, Oberholzheim				
Art der Gruppe	Genehm. Plätze	Angemeldete Kinder	Altersgruppe 1-3	Altersgruppe 3-6
RG	28	22	0	22
GT/VÖ	20 (25)	22	0	22
davon GT			0	6
Krippe	10	9	9	0
davon GT			3	0
Gesamt	58 (63)	53	9	44

Öffnungszeiten:

Modell 1 **Regelbetreuung (RG)**
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Mo bis Fr)
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Mo bis Do)

Modell 2 **Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)**
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Mo bis Fr)

Modell 3 **Ganztagesbetreuung (GT)**
07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Mo bis Do)
07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Fr)

Krippe

Modell 4**Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)**
07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Mo bis Fr)**Modell 5****Ganztagesbetreuung (GT)**
07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Mo bis Do)
07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Fr)**2.4. Kindergarten St. Raphael, Bronnen**

Kindergarten St. Raphael Gartenstraße 5, Bronnen				
Art der Gruppe	Genehm. Plätze	Angemeldete Kinder	Altersgruppe 2-3	Altersgruppe 3-6
AM RG*	25	24	0	24
Gesamt	25	24	0	24

Öffnungszeiten:**Vormittags**
Nachmittags07:45 Uhr bis 12:30 Uhr (Mo bis Fr)
13:45 Uhr bis 16:00 Uhr (Mo bis Do)**2.5. Kindergarten St. Michael, Stetten**

Kindergarten St. Michael Riedweg 5, Stetten		
Art der Gruppe	Genehm. Plätze	Angemeldete Kinder 3-6
RG	28	24
GT/VÖ	20 (25)	22
davon GT		8
Gesamt	48 (53)	46

Öffnungszeiten:**Modell 1****Regelbetreuung (RG)**
07:30 Uhr bis 12:30 Uhr (Mo bis Fr)
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Mo bis Do)**Modell 2****Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)**
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr (Mo bis Fr)**Modell 3****Ganztagesbetreuung (GT)**
07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Mo bis Do)
07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Fr)**2.6. Kinderkrippe Rotkehlchen, Stetten**

Kinderkrippe Rotkehlchen Riedweg 3, Stetten

Art der Gruppe	Genehm. Plätze	Angemeldete Kinder 1-3
Krippe VÖ	10	4
Krippe GT	10	8
davon GT		3
Gesamt	20	12

Öffnungszeiten:

Modell 1 **Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)**
07:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Mo bis Fr)

Modell 2 **Ganztagesbetreuung (GT)**
07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Mo bis Do)
07:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Fr)

2.7. Waldkindergarten Schelmengrund

Waldkindergarten Schelmengrund		
Art der Gruppe	Genehm. Plätze	Angemeldete Kinder 3-6
VÖ	20	20
Gesamt	20	20

Öffnungszeiten: **Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)**
07:30 Uhr bis 13:30 Uhr (Mo bis Fr)

2.8. Zusammenfassung des Betreuungsangebots zum 01.03.2022

Betreuungsplätze für unter 3-Jährige:

	Belegbare Krippenplätze	Angemeldete Kinder	Freie Plätze
St. Franziskus	15	15	0
Rotkehlchen	20	12	8
Christoph-Martin-Wieland	10	9	1
Sonnenau	5	4	1
Gesamtgemeinde	45 + 5 Plätze für Kinder ab 2 Jahren im Kiga Sonnenau	40	10

Betreuungsplätze für 3-Jährige bis Schuleintritt:

	Belegbare Kindergartenplätze	Angemeldete Kinder	Freie Plätze
St. Franziskus	85	81	4
St. Raphael	25	24	1
Christoph-Martin-Wieland	53	44	9
Sonnenau	45	31	14
St. Michael	53	46	7

Waki Schelmengrund	20	20	0
Gesamtgemeinde	281	246	35

2.9. Betreuungsangebot Ganztagesbetreuung

Im Bereich der Ganztagesbetreuung stehen derzeit 35 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 80 Plätze für Kinder über 3 Jahren zur Verfügung. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Nachfrage im Ü3-Bereich leicht angestiegen. Auf Grund von Personalmangel kann das Angebot der Ganztagesbetreuung nicht mehr in allen Einrichtungen angeboten werden. Der Gemeinderat wird in einer seiner nächsten Sitzungen darüber entscheiden, ob die Ganztagesbetreuung im Ü3-Bereich zukünftig nur noch in einer Einrichtung zentral angeboten werden soll.

2.10. Kindertagespflege in der Gemeinde Achstetten

Der Tagesmütterverein Biberach teilte im Zuge der Landesstatistik folgende aktuelle Zahlen zum Stichtag 01.03.2022 mit:

Tagespflegepersonen in Achstetten: 0

Kinder aus Achstetten,
die in Tagespflege betreut werden:

0 – 3 Jahre: 7

3 – 6 Jahre: 2

7 – 14 Jahre: 0

3. Bedarfsermittlung

3.1. Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Achstetten haben sich jeweils zum 30.6. des Jahres wie folgt entwickelt:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohnerzahl	4.553	4.718	4.807	4.957	5.027	5.053
Veränderung zum Vorjahr	+97	+165	+89	+150	+70	+26

Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat die Bevölkerungsvorausrechnung für die Gemeinde Achstetten bis zum Jahr 2035 wie folgt dargestellt:

Jahr	Bevölkerungs- vorausberechnung
2022	4.899
2023	4.920
2024	4.934
2025	4.945
2026	4.965
2027	4.982
2028	4.992
2029	5.005

2030	5.007
2031	5.014
2032	5.026
2033	5.033
2034	5.041
2035	5.053

Das für das Jahr 2035 prognostizierte Bevölkerungswachstum wurde bereits im Jahr 2021 erreicht. Auf Grund der heute bereits höheren Einwohnerzahlen und den in den kommenden Jahren geplanten Neubaugebieten muss mit einer weiteren Steigerung der Einwohnerzahl gerechnet werden.

3.2. Statistik der in der Gemeinde Achstetten wohnenden Kinder

Bezogen auf die für die Kinderbetreuung relevanten Geburtenjahrgänge ergeben sich mit Stand vom März 2022 folgende Zahlen für die Gesamtgemeinde Achstetten:

Geburtszeitraum	Alter	Gesamt	Achstetten	Oberholzheim	Bronnen	Stetten
01.08.16-31.07.17	5-6	70	36	12	13	9
01.08.17-31.07.18	4-5	60	23	11	9	17
01.08.18-31.07.19	3-4	77	35	15	10	17
01.08.19-31.07.20	2-3	59	30	7	14	8
01.08.20-31.07.21	1-2	66	33	10	13	10
01.08.21-heute (29.03.22)	1-0	32	19	5	3	5
Insgesamt:		364	176	60	62	66

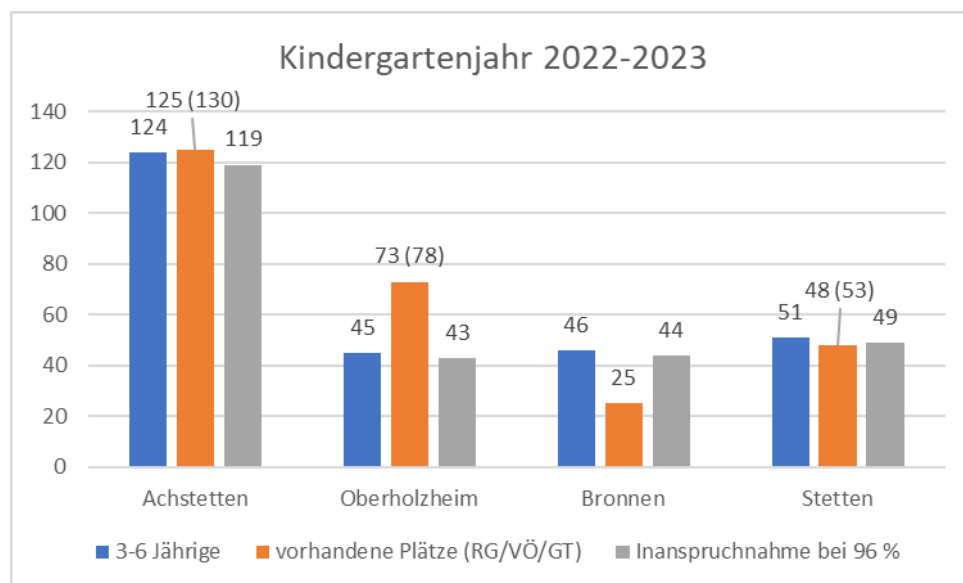
Kindergartenjahr 2022/2023

Geburtszeitraum 01.08.2016 – 31.07.2017	70 Kinder	(5-6 Jahre)
Geburtszeitraum 01.08.2017 – 31.07.2018	60 Kinder	(4-5 Jahre)
Geburtszeitraum 01.08.2018 – 31.07.2019	77 Kinder	(3-4 Jahre)
Geburtszeitraum 01.08.2019 – 31.07.2020	59 Kinder	(2-3 Jahre)
Insgesamt:	266 Kinder	von 3 bis 6 Jahren

3.3. Auswärtige Kinder

Primär werden nur Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Achstetten in dieser Bedarfsplanung berücksichtigt. Tritt ein Fall auf, dass ein auswärtiges Kind einen Betreuungsplatz in der Gemeinde Achstetten benötigt, wird die spezielle Situation geprüft und entschieden. Wird einem Kind dann ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt, macht die Gemeinde Achstetten trägerübergreifend für alle Einrichtungen einen interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8a Ki-TaG geltend.

3.4. Bedarf an Kindergartenplätzen



Mit Stand 29.03.2022 leben in der Gemeinde Achstetten 266 Kinder, die im Kindergartenjahr 2022/2023 einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hätten. Auf Grund der gesellschaftspolitischen Etablierung wird von einer durchschnittlichen Inanspruchnahme von 96% ausgegangen. Dies ergibt einen rechnerischen Bedarf von 255 Plätzen.

Die Betreuungseinrichtungen der Gesamtgemeinde Achstetten verfügen im Kindergartenjahr 2022/2023 über 286 belegbare Kindergartenplätze. Die Anmeldetage im Januar 2022 haben gezeigt, dass der Bedarf im Kindergartenjahr 2022/2023 im Hinblick auf die Gesamtgemeinde gedeckt werden kann. Zudem kann genügend Kapazität vorgehalten werden, um kurzfristig auftretende Bedarfe durch Zuzüge abzudecken.

Bis auf den Ortsteil Bronnen konnte auch allen Kindern im jeweiligen Teilort und in der gewünschten Betreuungsform ein Platz angeboten werden. Die Kirchengemeinde in Bronnen hat den Beschluss gefasst, dass weiterhin nur 25 Kinder im katholischen Kindergarten St. Raphael in Bronnen betreut werden sollen. Bislang bestehen immer noch unterschiedliche Vergaberichtlinien. Eine Entscheidung, ob die gemeindlichen Vergaberichtlinien auch auf die Kirche Anwendung finden sollen, steht seitens der Kirchengemeinde noch aus.

Bislang ist die Flüchtlingskrise aus der Ukraine im Hinblick auf die Auslastung der Kindergartenplätze kaum ins Gewicht gefallen. Die Situation muss jedoch weiterhin genau beobachtet werden.

3.5. Bedarf an Krippenplätzen

Derzeit leben 157 unter 3 Jahren in der Gemeinde Achstetten von denen 29 Kinder in diesem Jahr noch das dritte Lebensjahr vollenden werden und somit bei der Bedarfsberechnung sowohl bei den Krippen- als auch bei den Kindergartenplätzen berücksichtigt werden müssen. In der Gemeinde Achstetten stehen im Kindergartenjahr 2022/2023 45 Krippenplätze sowie 5 Plätze für Kinder ab 2 Jahren zur Verfügung. Aufgrund der im Januar 2022 durchgeführten Anmeldetage kann die Aussage getätigt werden, dass der aktuelle Bedarf an Krippenplätzen für das Kindergartenjahr 2022/2023 wie im Ü3-Bereich ebenfalls gedeckt werden kann. Entgegen der Planungen ist der Bedarf an Krippenplätzen leicht gesunken, so dass im Kindergarten Spatzennest in Oberholzheim eine Gruppe mit Verlängerten Öffnungszeiten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt eingerichtet wird. Steigt die Nachfrage an Krippenplätzen im kommenden Kindergartenjahr wieder an, besteht die Möglichkeit, die Gruppe in eine altersgemischte Gruppe für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt umzuwandeln.

3.6. Bedarfsermittlung

Die Betreuungseinrichtungen können auch in diesem Jahr wieder stabile Belegzahlen verzeichnen.

Der Bedarf an Kindergartenplätzen wird im kommenden Kindergartenjahr in gleichem Maße vorhanden sein. Wie unter 3.3 bereits erwähnt, muss genau beobachtet werden, ob die weiterhin bestehende Flüchtlingskrise in der Ukraine tiefgreifende Veränderungen auf den Bedarf ergeben. Die Nachfrage an Regelplätzen und Plätzen in Verlängerter Öffnungszeit ist in gleichem Maße vorhanden.

4. Planung und weitere Entwicklung

4.1.1. Kindergarten Spatzennest

Durch die Inbetriebnahme des Kindergartens Spatzennest im September 2022 stehen in der Gesamtgemeinde weitere 25 Plätze in der Betreuungsform der Verlängerten Öffnungszeiten für Kinder im Alter von 3 Jahre bis Schuleintritt zur Verfügung. Die Einrichtung bietet auf Grund der räumlichen Voraussetzungen den Vorteil, dass die Gruppe für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt in eine altersgemischte Gruppe für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt wie auch eine Krippengruppe für Kinder von 1 bis 3 Jahren umgewandelt werden kann.

4.1.2. Kindertagesstätte Christoph-Martin-Wieland

Auf Grund der angespannten Personalsituation in allen Einrichtungen wird der Gemeinderat noch darüber entscheiden, ob die Ganztagesbetreuung im Ü3-Bereich zukünftig nur noch zentral in einer Einrichtung angeboten wird. Als Standort bietet sich hierfür die Kindertagesstätte Christoph-Martin-Wieland in Oberholzheim an. Die Einrichtung bietet als zentraler Standort für eine Ganztagesbetreuung den Vorteil, dass zwei Altersgruppen, der Krippen- wie auch der Ü3-Bereich, in einer Einrichtung untergebracht werden können und somit der Personaleinsatz flexibler gestaltet werden kann. Zudem bietet Oberholzheim als Standort den Vorteil, dass durch die Eröffnung des Kindergartens Spatzennest weitere Plätze geschaffen werden.

4.1.3. Kinderkrippe Rotkehlchen, Stetten

Durch die Kindergartenerweiterung in Oberholzheim wird man in den kommenden Jahren allen Anmeldungen für den Krippenbereich gerecht werden können.

4.1.4. Kindergarten St. Michael, Stetten

Der Kindergarten wird in den kommenden Jahren voll ausgelastet sein. Die Anmeldezahlen bleiben in den kommenden drei Jahren stabil.

4.1.5. Kindergarten Sonnenau

Nachdem im Kindergarten Spatzennest eine Gruppe für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt eingerichtet wurde muss genau beobachtet werden, wie sich der Bedarf im U3-Bereich entwickelt. Sollte der Bedarf an Krippenplätzen weiter abnehmen, besteht die Möglichkeit die altersgemischte Regelgruppe in eine Regelgruppe für Kinder ab 3 Jahren umzuwandeln. Dadurch erhöht sich die Gesamtplatzzahl der Regelgruppe von 25 auf 28 Plätze.

4.1.6. Katholischer Kindergarten St. Raphael, Bronnen

Der Kindergarten wird in den kommenden Jahren voll ausgelastet sein. Auch in den kommenden Jahren könnte die Situation eintreten, dass nicht alle Kinder aus Bronnen im katholischen Kindergarten St. Raphael betreut werden können. Die Gesamtgemeinde bietet aber genügend Kapazität um allen Anmeldungen gerecht zu werden.

4.1.7. Waldkindergarten Schelmengrund

Die Kooperation mit dem Waldkindergarten Schelmengrund endet zum 31.08.2022.

4.2. Weitere Entwicklung

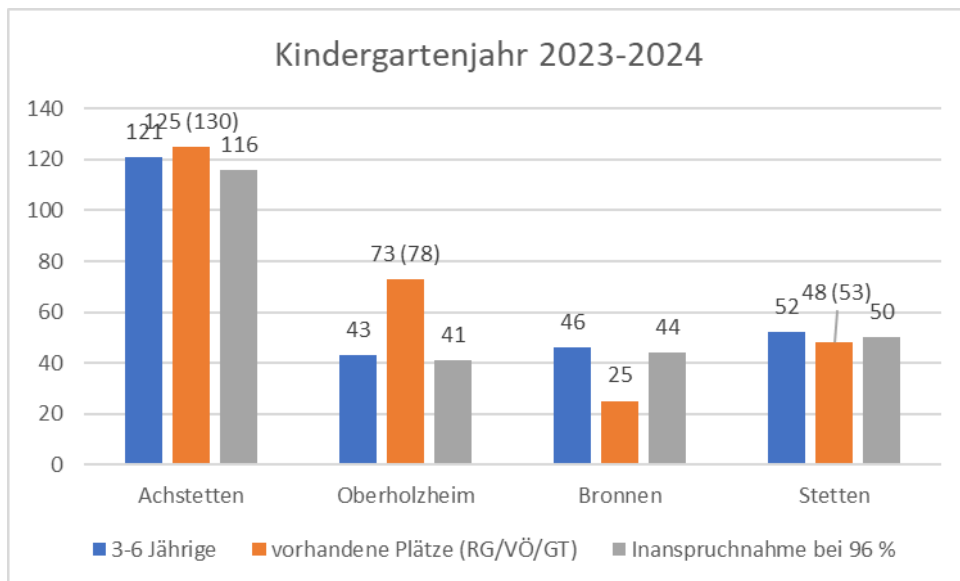
4.2.1. Erschließung neuer Baugebiete

Durch die Erschließung neuer Baugebiete und die Errichtung mehrerer Wohnblöcke privater Bauträger muss mit dem Zuzug junger Familien gerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass in den kommenden Jahren mit einem erhöhten Bedarf sowohl von Krippen- wie auch Kindergartenplätzen zu rechnen ist.

4.2.2. Kindergartenplätze

Kindergartenjahr 2023/2024

Geburtszeitraum 01.08.2016 – 31.07.2017	60 Kinder	(5-6 Jahre)
Geburtszeitraum 01.08.2017 – 31.07.2018	77 Kinder	(4-5 Jahre)
Geburtszeitraum 01.08.2018 – 31.07.2019	59 Kinder	(3-4 Jahre)
Geburtszeitraum 01.08.2019 – 31.07.2020	66 Kinder	(2-3 Jahre)
Insgesamt:	262 Kinder	von 3 bis 6 Jahren



Nach den heutigen Jahrgangszahlen werden im Kindergartenjahr 2023/2024 voraussichtlich 262 Kinder im Alter von 3-6 Jahren in der Gemeinde Achstetten wohnen und einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Somit bleiben die Zahlen im Vergleich zum kommenden Kindergarten 2022/2023 beständig. Die Gemeinde muss jedoch weiterhin genau im Auge behalten, wie sich die Situation im Hinblick auf die Flüchtlingskrise in der Ukraine und Zuzüge auf Grund der Errichtung von Mehrfamilienhäusern und Neubaugebieten entwickelt.

Kindergartenjahr 2024/2025

Fasst man die Kinderzahl zum heutigen Tag (29.03.2022) zusammen, so werden im Kindergartenjahr 2024/2025 **234 Kinder** einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben.

4.3.3. Krippenplätze

In dieser Altersgruppe kann keine Zukunftsprognose gebildet werden, da bereits ab einem Jahr die Betreuung stattfindet. Zum Zeitpunkt der Bedarfsermittlung sind diese Kinder noch nicht geboren. Eine zuverlässige Vorhersage erfolgt daher im Rahmen des jährlichen Anmeldeverfahrens.

Bürgermeister Feneberg präsentiert den Gemeinderäten die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt.

Gemeinderat Baur möchte wissen, warum im Kindergarten Bronnen 25 Plätze genehmigt sind und ein Platz frei ist.

Bürgermeister Feneberg antwortet, dass dies die Kirchengemeinde beantworten müsste. Bei der vorgestellten Kindergartenbedarfsplanung war der Stichtag am 01.03.2022.

Gemeinderätin Knehr weiß, dass der Kindergarten St. Franziskus in Achstetten immer einen Notplatz frei hält, falls beispielsweise eine Familie, welche unter dem Kindergartenjahr in die Gemeinde zieht, einen Platz bei dringendem Bedarf erhalten.

Die Frage, warum in Bronnen nur 24 Plätze belegt, aber jedoch 25 Plätze genehmigt sind und welche Hintergründe dies hat, wird laut **Bürgermeister Feneberg** an Frau Lipp weitergegeben.

Gemeinderat Florian Bailer schlägt vor, in Zukunft die Einrichtungen wie den Kindergarten Spatzennest so zu gestalten, dass diese sowohl für U3- als auch für Ü3-Gruppen nutzbar sind.

Bürgermeister Feneberg merkt an, dass es baulich verschiedene Aspekte zu beachten gilt, wie beispielsweise das Mobiliar, die Waschbecken und die Wickelmöglichkeiten.

Herr Wassmer kann mit Frau Lipp abklären, welche Voraussetzungen für die verschiedenen Nutzungen notwendig sind. Es sind verschiedene Toilettenhöhen, unterschiedliche Waschtische, höhenverstellbare Möbel usw. erforderlich.

Bürgermeister Feneberg pflichtet bei, dass Einrichtungen zukünftig so flexibel wie möglich gestaltet werden sollen.

Herr Wassmer gibt den Hinweis, dass dies bei einem eingruppigen Kindergarten einfacher ist wie bei einem mehrgruppigen. Man braucht mehr Sanitär und es bedarf einer Prüfung, ob es sich überhaupt lohnt.

Der Gemeinderat nimmt die Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 zustimmend zur Kenntnis.

zu 8 **Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts der Allgemeinen Finanzprüfung der Jahre 2016 - 2019**
Vorlage: 2022/131

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinde Achstetten wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg mit Unterbrechungen in der Zeit vom 02.02.2022 bis 17.03.2022 durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren die Jahre 2016 – 2019 und die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde waren im Prüfungszeitraum geordnet, die dauernde Leistungsfähigkeit und die stetige Aufgabenerfüllung waren gewährleistet. Die festgestellte Eröffnungsbilanz wird im Wesentlichen den gesetzlichen Anforderungen gerecht. Sie vermittelt ein tatsächliches Bild von der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Achstetten.

Frau Zimmermann stellt die Ergebnisse der Vorlage sowie Anlage vor.

Bürgermeister Feneberg betont hierbei ausdrücklich die noch offene Thematik um die nachträgliche Erhebung der Beiträge im Gewerbegebiet Engelberg. Dies wurde bereits in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2022 behandelt. Sowohl Bürgermeister Feneberg wie auch Kämmerin Schuler war es in dieser Sitzung besonders wichtig, dass im kommenden Jahr darüber ein Beschluss gefasst werden muss.

Gemeinderätin Knehr fragt nach, ob Auswirkungen auf die Vereine zukommen, wenn laut der Finanzprüfung die Überlassung der Grundstücke und Gebäude offengelegt werden muss. Als Beispiel nennt sie das Finanzamt.

Frau Zimmermann antwortet, dass ihr keine Auswirkungen bekannt sind, aber sie es nicht genau auf Anhieb beantworten kann.

Der Gemeinderat nimmt den wesentlichen Inhalt des Prüfberichts der Allgemeinen Finanzprüfung der Jahre 2016-2019 zur Kenntnis.

zu 9 **Beratung und Beschlussfassung über die Ertüchtigung, bzw. den Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Bonnen**
Vorlage: 2022/124

Bürgermeister Feneberg führt aus, dass er die Planung mit den Feuerwehrkommandanten Ruschival und Zoller besprochen hat und es wurden alle Anregungen berücksichtigt. Eine Besichtigung des Feuerwehrhauses in Bronnen mit dem Gemeinderat fand statt. Seitens der Feuerwehr wird ein kompletter Neubau nicht unbedingt als notwendig angesehen. Für den Umbau bzw. Erweiterungsbau des Feuerwehrhauses ist schon alles vorbereitet, parallel läuft gerade die Auftragsvergabe für das neue Feuerwehrfahrzeug.

Gemeinderat Schick bedankt sich bei Feuerwehrkommandant Zoller für die sehr gute Führung und Vorbereitung des Feuerwehrhauses Bronnen. Das Gebäude soll so lange wie möglich genutzt werden.

Gemeinderat Thimian spricht ebenfalls Dank aus.

Gemeinderat Baur spricht sich dafür aus, den Standort zu erhalten und die Infrastruktur zu nutzen.

Gemeinderat Casagrande hatte anfangs nach der Präsentation des Architekten Bedenken gegenüber einem Umbau bzw. einer Erweiterung. Den Vorschlag von Herrn Zoller erachtet er als viel schlüssiger und kann seine Bedenken nun zurückstecken.

Bürgermeister Feneberg erklärt, dass man sich mit den anderen Feuerwehrhäusern erst noch näher beschäftigen muss.

Gemeinderat Stecken erachtet die Lösung nun als technisch gut und durchdacht. Man könnte auch ohne Probleme nochmals um eine dritte Garage erweitern. Er schlägt vor, die öffentlichen Parkplätze auf vier zu begrenzen und den Rest nur für die Besucher des Gemeindezentrums auszuweisen.

Herr Wassmer führt aus, dass dies vom Architekt Herrn Hübner bereits begutachtet wurde. Feuerwehrkommandant Ruschival hat diesen Architekten vorgeschlagen. Er ist offen, hat schon mehrere Feuerwehrhäuser umgesetzt und vermittelt einen guten Eindruck.

Gemeinderat Baur bittet darum, den Umbau bzw. Neubau der anderen Feuerwehrhäuser weiterhin zu verfolgen, die Möglichkeiten zu prüfen und auch das Feedback von den Feuerwehren einzuholen.

Gemeinderat Stecken führt aus, man soll die Architekten lieber im Voraus beauftragen, um die Zeit zwischen der Entscheidung und der Einreichung des Zuschussantrages zu verkürzen. Man sollte zeitnah mit den Kommandanten das Gespräch aufsuchen.

Bürgermeister Feneberg erklärt, dass der Parkplatz beim Gemeindezentrum früher nur für die Hallenbenutzer zur Verfügung stand. Im Ortschaftsrat wurde dies beraten und beschlossen, dass der Parkplatz öffentlich nutzbar sein soll.

Gemeinderat Schick merkt an, dass im Jahr maximal fünf Veranstaltungen im Gemeindezentrum stattfinden. Die Unterhaltung der Stellplätze ist teuer und die Bewohner parken ihre Autos ansonsten auf der Straße.

Gemeinderat Bailer T. würde die Stellplätze vor allem im hinteren Bereich für die Feuerwehr vorhalten.

Bürgermeister Feneberg möchte auch keine Wohnmobile auf dem Stellplatz zulassen. Diese benutzen einfach den Strom von der Leichenhalle.

Gemeinderat Baur stimmt dem Wortbeitrag von Gemeinderat Bailer T. zu. Es finden hier auch Sportveranstaltungen statt. Das Thema sollte in der nächsten Sitzung nochmals angesprochen werden.

Gemeinderat Bailer F. ist der Ansicht, dass zusammen mit Halle, Feuerwehr und Friedhof mehr als fünf Veranstaltungen im Jahr stattfinden. Die Parkplätze sind dafür gedacht und nicht für Langzeitparker.

Der Gemeinderat fasst nach dieser Aussprache folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja-Stimmen, keinen Nein-Stimmen und einer Enthaltung (GR Dr. Kaufmann) den Umbau des Feuerwehrhauses in Bronnen.

Feuerwehrkommandant Zoller bedankt sich beim Gemeinderat für diese Abstimmung. Es freut ihn sehr, dass man nun konkret planen kann.

zu 10 Eingruppierung von Bürgermeister Dominik Scholz **Vorlage: 2022/133**

Sachverhalt:

Gem. Kommunalbesoldungsgesetz ist in Gemeinden mit einem Bevölkerungsumfang von 5.000-10.000 Einwohnern der Bürgermeister in die Vergütungsgruppe A16 und spätestens in der 2. Amtsperiode in einer Gemeinde mit diesem Bevölkerungsumfang in die Vergütungsgruppe B2 einzugruppieren. Dabei ist der Bevölkerungsstand zum 30.06. des Vorjahres heranzuziehen. Am 30.06.2021 hatte die Gemeinde Achstetten 5.049 Einwohner.

Bei einer Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A16 ist es auch während der Amtszeit von Herrn Scholz jederzeit möglich, eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B2 zu beschließen.

Für die Eingruppierung des Bürgermeisters ist der Gemeinderat zuständig.

Bürgermeister Feneberg führt aus, dass dieser Tagesordnungspunkt im Mitteilungsblatt nicht veröffentlicht und somit nicht ortsüblich bekanntgemacht wurde. Daher kann keine Abstimmung stattfinden. Dies wird in der nächsten Sitzung deswegen erfolgen.

Der Gemeinderat nimmt von der Vertagung Kenntnis.

Beurkundung:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten,

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte:

.....